



Freihalten von Gleisbereichen / Arbeiten im Gleisbereich

1 Geltungsbereich und Grundsätzliches

Diese Allgemeine Regel gilt für Arbeiten, die Gleisbereiche berühren oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass der Gleisbereich nicht beeinträchtigt wird.

Die Verwendung des Formulars „Bahnspezifische Maßnahmen für Arbeiten in Gleisen im Werkstraßenbereich“ MAGW ist **nur zulässig bei Arbeiten in Gleisen im Werkstraßenbereich**.

Arbeiten im Bahnhofsbereich dürfen nur durchgeführt werden, nachdem ESL/RI die bahnspezifischen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt hat (Erlaubnisscheinverfahren, s. Punkt 4.4.).

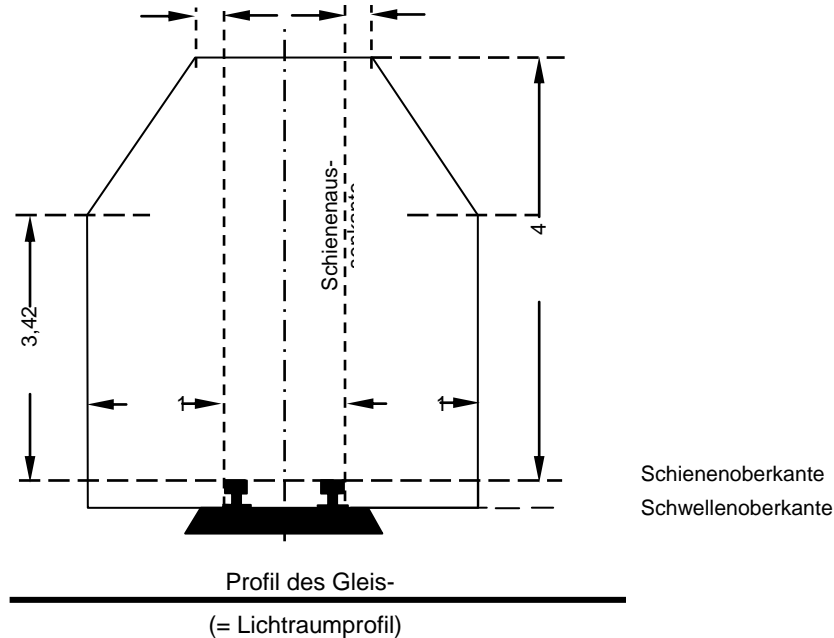
2 Definitionen

2.1 Gleisbereich, allgemein

Der Gleisbereich ist der Raum unter, neben oder über Gleisen, in dem Personen durch bewegte Schienenfahrzeuge gefährdet werden können (s. BGV D 30, D 33).

Oberirdisch ist der Gleisbereich durch das **Lichtraumprofil** definiert (s. Skizze; Quelle: Werknorm „LU-S-CL 006 M Eisenbahn – Umgrenzung des lichten Raumes“).

Ebenfalls zum Gleisbereich gehört der Bereich der **Fahrleitung** einschließlich des Schutzabstandes (s. 4.4. und Information 7/1).



2.2 Gleise im Bahnhofsbereich

Hierbei handelt es sich um die Gleisbereiche gemäß der Darstellung in Anlage 2.

Die **Personenzugstrecke** und die **Ein- und Ausfahrgruppe** sind ein **Teilbereich des Bahnhofsbereiches**.

2.3 Gleise im Werkstraßenbereich

Gleisbereiche auf dem Werksgelände, die nicht zum Bahnhofsbereich gehören, gehören zum Werkstraßenbereich.

Sie werden unterschieden in Verkehrsgleise und Betriebsgleise.

2.3.1 Verkehrsgleise

Verkehrsgleise sind Durchgangsgleise, bei denen ESL/RI der verantwortliche Betreiber ist (Rangierarbeiten werden überwiegend vom Eisenbahnbetrieb ESL/RO durchgeführt).

2.3.2 Betriebsgleise

Betriebsgleise sind Ladestellen-Anschlussgleise, die an Abfüllstellen und Rampen liegen. Sie sind in der Regel mit roten Doppelleuchten ausgerüstet (s. *BASF-Richtlinie 7-3*).

Verantwortlicher Betreiber ist der nutzende Betrieb (*Rangierarbeiten werden sowohl durch den Anliegerbetrieb als auch durch den Eisenbahnbetrieb ESL/RO durchgeführt*).

3 Planung von Baumaßnahmen

Bei der Planung von baulichen Maßnahmen an oder über Gleisen ist das Lichtraumprofil zu berücksichtigen.

In allen Fällen, in denen das Lichtraumprofil nicht freigehalten werden kann oder bei denen z. B. durch Grabarbeiten die Befahrbarkeit der Gleise beeinträchtigt werden kann, ist bereits im Rahmen der Planung eine Genehmigung durch die Eisenbahninfrastruktur ESL/RI erforderlich.

4 Arbeiten im Gleisbereich

Der Abstimmprozess mit ESL/RI für Arbeiten in Gleisbereichen ist in Anlage 1 schematisch dargestellt.

4.1 Gefährdungen

Arbeiten im Gleisbereich sind mit besonderen Gefährdungen verbunden, z. B.:

Herannahende Schienenfahrzeuge können Personen gefährden.

Von der Baustelle können für das Rangierpersonal Gefährdungen ausgehen, z. B. durch

- in das Lichtraumprofil ragende Bauteile, Geräte und Baumaschinen
- Absturz in Baugrube
- Stolpern über Baumaterial

Schienenfahrzeuge können mit Bauteilen oder Baumaschinen, die ins Lichtraumprofil hineinragen oder hineinschwenken, kollidieren.

Krane, die über das Lichtraumprofil eines Gleises schwenken oder Arbeiten über dem Lichtraumprofil eines Gleises (z. B. auf Rohrbrücken) gefährden den Schienenverkehr.

Zu Beginn der Arbeiten ist stets eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen, und es sind Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Federführend ist der BASF-Auftraggeber.

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung ist auch zu ermitteln, ob Gleisbereiche des Bahnhofsbereiches (s. 2.2) oder ob ausschließlich Gleise im Werkstraßenbereich betroffen sind.

Wenn die Arbeitsstelle den Gleisbereichen nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist ESL/RI anzusprechen (Meisterei in R 006, Tel.: 51515).

4.2 Grundsätzliche Schutzmaßnahmen

Der Gleisbereich (Lichtraumprofil einschließlich des Mindestabstandes von 1,50 m zur nächstgelegenen Schienenaussenkante) ist frei zu halten. Der Schienenverkehr hat Vorrang (s. BASF-Richtlinie 7-1).

4.3 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in Gleisen im Werkstraßenbereich

Auf den Gleisen im Werkstraßenbereich ist das Fahren auf Sicht und mit Spitzenbesetzung vorgeschrieben. Der Rangierer befindet sich an der Spitze der Rangiereinheit und beobachtet den Fahrweg. Erlaubt ist eine Geschwindigkeit von maximal 10 km/h.

Alle Arbeiten in Gleisen im Werkstraßenbereich müssen mit dem Formular „MAGW“ an die Eisenbahninfrastruktur ESL/RI und ggf. an den Anliegerbetrieb gemeldet werden.

Dies gilt auch in Fällen, in denen das Lichtraumprofil vorübergehend nicht freigehalten werden kann, weil z. B. Gerüste aufgestellt, Material oder sonstige Gegenstände gelagert oder Absperrungen angebracht werden müssen.

Außerdem sind zu melden:

- Kranarbeiten und Höhenarbeiten über dem Lichtraumprofil eines Gleises.
- Feuerarbeiten über Gleisen.
- Feuerarbeiten neben Gleisen, wenn der Schutzabstand zum Gleis bzw. zu Kesselwagen (*laut Richtlinie 5-2, Kapitel 2.3*) nicht eingehalten werden kann.

Die im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durchgeführte Überprüfung, dass ausschließlich Gleise im Werkstraßenbereich betroffen sind, ist auf dem Formular MAGW vom Aussteller mit Unterschrift zu dokumentieren.

4.3.1 Vorgehen bei Befahrbarkeit des Gleises

Wenn bei Arbeiten im Gleisbereich die Baustelle jederzeit geräumt werden kann und die Durchfahrt für Schienenfahrzeuge kurzfristig möglich ist (*maximale Räumzeit 10 min.*), bleibt die Befahrbarkeit des Gleises erhalten. Solche Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn sie zuvor mit dem Formular MAGW gemeldet (*Information an ESL/RI*) und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festgelegt und ausgeführt sind.

4.3.2 Vorgehen bei Nichtbefahrbarkeit des Gleises

Wenn bei Arbeiten im Gleisbereich das Gleis technisch nicht befahrbar ist (*Räumzeit > 10 Minuten*), ist aus logistischen Gründen eine Absprache mit der Eisenbahninfrastruktur ESL/RI notwendig. Diese Absprache ist mit dem Formular MAGW zu dokumentieren.

ESL/RI bestätigt die Absprache durch Unterschrift und sendet eine Kopie des unterschriebenen Formulars MAGW an den Aussteller zurück. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn diese schriftliche Genehmigung von ESL/RI vorliegt und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von dem BASF-Auftraggeber festgelegt und ausgeführt sind.

4.4 Schutzmaßnahmen bei Arbeiten im Bahnhofsbereich

In diesem Bereich wird auf signalisierten Fahrwegen mit einer höheren Geschwindigkeit gefahren. Eine Spitzenbesetzung ist hier nicht vorgeschrieben.

Im gesamten Bahnhofsbereich ist der Zutritt für Unbefugte verboten.

Das Formular MAGW gilt nicht für Arbeiten im Bahnhofsbereich.

Für alle Arbeiten, bei denen Gleisbereiche im Bahnhofsbereich ganz oder auch nur teilweise betroffen sind, ist das Erlaubnisscheinverfahren anzuwenden. Es ist eine rechtzeitige Absprache mit der Eisenbahninfrastruktur ESL/RI erforderlich. Vor Beginn der Arbeiten muss eine schriftliche Genehmigung von ESL/RI vorliegen.

ESL/RI ist zuständig für die Festlegung der bahnspezifischen Sicherungsmaßnahmen (*bahnspezifischer Sicherungsplan*), bestätigt schriftlich die Durchführung der Sicherungsmaßnahmen (*Erlaubnisschein, Feld D 5.1*), und gibt mit dieser Unterschrift die Arbeiten aus bahntechnischer Sicht frei.

Das Erlaubnisscheinverfahren gilt auch für Kranarbeiten, bei denen der Schwenkbereich des Krans über die Gleise des Bahnhofsbereiches geht.

ESL/RI ist nach Abschluss der Arbeiten (*Räumung der Arbeitsstelle*) zu informieren und hebt die bahnspezifischen Sicherungsmaßnahmen wieder auf (*Erlaubnisschein, Unterschrift im Feld D 5.1*).

In **elektrifizierten** Gleisanlagen ist zu allen unter Spannung stehenden Teilen ein Schutzabstand von mindestens 3 m einzuhalten. Dabei ist zu beachten, dass auch Teile außerhalb der Tragmasten unter elektrischer Spannung stehen können.

Ist eine Oberleitung durch ein Schadensereignis herabgefallen, muss von der Leitung ein Schutzabstand von mindestens 10 m eingehalten werden.

5 Erläuterung zum Formular MAGW

Formular „Bahnspezifische Maßnahmen für Arbeiten in Gleisen im Werkstraßenbereich (MAGW)“
Das Formular ist auch unter „Formulare Online“ („Bahnspezifische Maßnahmen...“) verfügbar.

Aussteller:

Auftraggebende BASF-Stelle (*Werkstatt oder Betrieb*).

Arbeitsbeschreibung:

Möglichst genaue Beschreibung der auszuführenden Arbeiten (*z. B. Aufstellen eines Autokrans für Montagearbeiten, Aufbau eines Arbeitsgerüsts, Herstellen einer Baugrube*).

Überprüfung der betroffenen Gleisbereiche:

Die Überprüfung, welcher Gleisbereich betroffen ist, ist vom Aussteller in jedem Fall durchzuführen und mit Unterschrift zu dokumentieren; s. 4.1.

Befahrbarkeit:

Die Durchfahrt für Schienenfahrzeuge ist kurzfristig möglich, die Baustelle kann jederzeit innerhalb von maximal 10 Minuten geräumt werden.

Gleisaufhängung:

Eine Gleisaufhängung ist erforderlich bei Grabarbeiten im Gleisbereich, um die Befahrbarkeit des Gleises zu erhalten. Gleisaufhängungen werden von der Eisenbahninfrastruktur ESL/RI eingebaut.

Rangierweg:

Dies ist der Weg, den der Rangierer begeht, beidseitig neben der Schienenaußenkante in einer Breite von jeweils 1,5 m.

Haltescheiben (*Schutzhalt Sh2*):

Zur Sicherung der arbeitenden Personen während der Arbeitszeit muss der Gleisabschnitt auf beiden Seiten mit Haltescheiben gesichert werden. Es handelt sich um ein „ortsbewegliches Signal“ (s. *BASF-Richtlinie 7-3*). Die Haltescheiben müssen durch den Ausführenden gut sichtbar im Gleisbereich aufgestellt werden.

Haltescheiben können bei der Eisenbahninfrastruktur ESL/RI in R 006 ausgeliehen werden.

Sicherheitsposten:

In besonderen Fällen ist in Absprache mit der Eisenbahninfrastruktur ESL/RI auch im Werkstraßenbereich ein Sicherheitsposten aufzustellen (*z. B. bei lärmbelasteten Arbeiten, Sicht einschränkung, Grenze vom Werkstraßenbereich hin zum Bahnhofsbereich*).

Anliegerbetrieb:

Die Information des Anliegerbetriebes durch den Aussteller ist erforderlich, wenn bei den Arbeiten ein Betriebsgleis betroffen ist.

Nichtbefahrbarkeit:

Das Gleis ist für einen Zeitraum technisch nicht befahrbar (z. B. *Grabarbeiten ohne Gleisaufhängung*) oder kann nicht kurzfristig für die Durchfahrt eines Schienenfahrzeuges geräumt werden (z. B. *Kranarbeiten*). Der Zeitraum der Gleissperrung ist mit der Eisenbahninfrastruktur ESL/RI abzustimmen und auf dem Formular anzugeben.

ESL/RI bestätigt die Absprache durch Unterschrift und sendet eine Kopie des unterschriebenen Formulars an den Aussteller zurück.

Sperrpausen: Absprache mit dem Eisenbahnbetrieb ESL/RO

Aufgrund der 24-stündigen Rangiertätigkeit des Bahnbetriebes müssen die Gleise grundsätzlich befahrbar sein. Falls durch eine Sperrung (*Räumzeit > 10 Minuten*) davon abgewichen werden muss, sind die entsprechenden Zeiträume, in denen das Gleis nicht für den Bahnbetrieb genutzt werden kann (Sperrpausen), im Vorfeld auch mit dem Bahnbetrieb ESL/RO abzustimmen (Tagmeisterbüro 51145).

Bahnspezifische Maßnahmen für Arbeiten in Gleisen im Werksstraßenbereich (MAGW) (nicht für Bahnhofsbereich) (siehe Allgemeine Regel 7.1)

Aussteller: _____ Code: _____ Fax: _____ Tel.: _____
 Meister/Aufsicht: _____ Code: _____ Tel.: _____
 Ausführende Fachstelle/ _____ Meister/
 Kontraktor: _____ Kontraktorenaufsicht: _____ Tel.: _____
 Abzurechnen auf _____
 Kontierung: _____

Arbeitsbeschreibung: _____
 Grabarbeiten: unter neben dem Gleis

Straße/Bau: _____ Gesamtdauer der Arbeiten (Datum|Uhrzeit) von _____ bis _____

A. Überprüfung des betroffenen Gleisbereiches

Es sind nur Gleisbereiche im Werksstraßenbereich betroffen _____ Unterschrift Aussteller

B. Befahrbarkeit der Gleise Ja (weiter mit C) Nein (weiter mit D)

C. Sicherheitsmaßnahmen bei Befahrbarkeit der Gleise

- a) Bei Grabarbeiten im Gleisbereich ist eine Absprache mit ESL/RI erforderlich.
- b) Das betriebssichere Befahren der Gleisanlagen ist zu gewährleisten.
- c) Rangierweg beidseitig begehbar (wenn nicht gewährleistet: Rücksprache mit ESL/RO erforderlich) Ja Nein
- d) Material und Geräte sind so zu lagern, dass die Sicherheit des Rangierpersonals nicht beeinträchtigt wird (Mindestabstand 1,50 m von Schienenaußenkante).
- e) Zur Sicherung der arbeitenden Personen sind während der Arbeitszeit Haltescheiben Sh2 vom Ausführenden aufzustellen. Bei Annäherung von Schienenfahrzeugen und bei Arbeitsunterbrechungen ist die Baustelle zu räumen und verkehrssicher herzurichten. Das Lichtraumprofil ist freizuhalten. Die Haltescheiben sind zu entfernen. Haltescheiben können bei ESL/RI – R 006, Tel. 51515, abgefasst werden. Ja
- f) Sicherheitsposten von ESL/RI erforderlich? Ja Nein
- g) Information an Anliegerbetrieb(e) erforderlich? Ja Nein
- h) Ja Nein

D. Sicherheitsmaßnahmen bei Nichtbefahrbarkeit der Gleise gemäß Absprache zwischen ESL/RI und _____

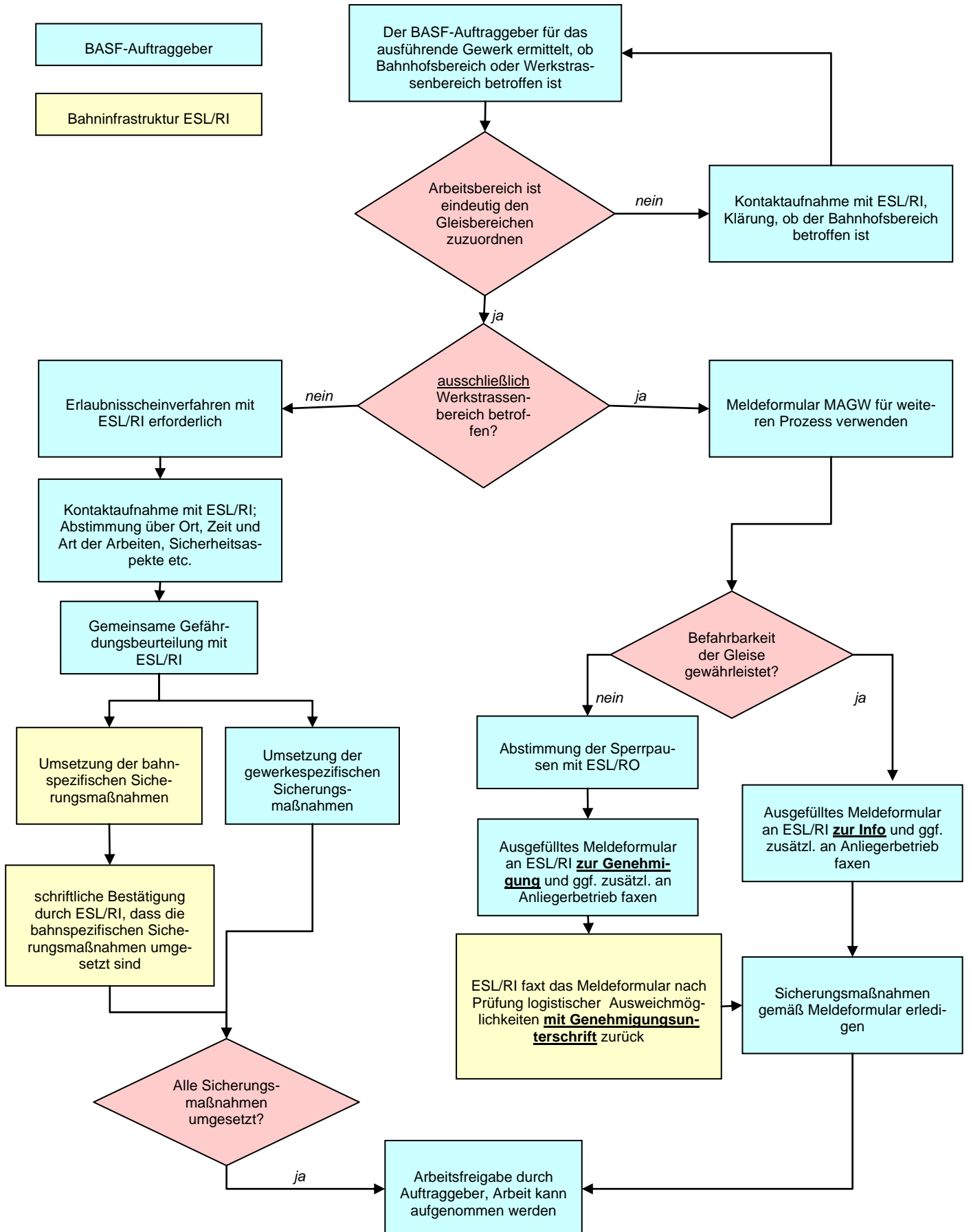
- a) Haltescheiben aufstellen durch den Ausführenden Ja
- b) Prellböcke oder Sperrschwellen setzen durch ESL/RI Ja Nein
- c) Weichen abschließen durch ESL/RI Ja Nein
- d) Gleis wird im folgenden Zeitraum gesperrt (Datum | Uhrzeit) von _____ bis _____
- e) Sperrpausen mit ESL/RO abgesprochen Ja Nein
- f) _____ Ja Nein

E. Unterschriften

Abteilung	Bau	Telefon	Fax	Kopie	Unterschrift
ESL/RI (Infrastruktur)	R 006	51515	94027	<input checked="" type="checkbox"/>	Unterschrift bei Nichtbefahrbarkeit der Gleise erforderlich
Anliegerbetrieb				<input type="checkbox"/>	für Betriebsgleise

Für die Richtigkeit der Angaben und Einhaltung der Maßnahmen: _____ Angaben erhalten sowie für Einhaltung der Absprache verantwortlich: _____ Arbeiten abgeschlossen/ Rückgabe an Aussteller: _____
 Datum, Unterschrift Aussteller Datum, Unterschrift Meister/Kontraktorenaufsicht Datum, Unterschrift Meister/Kontraktorenaufsicht

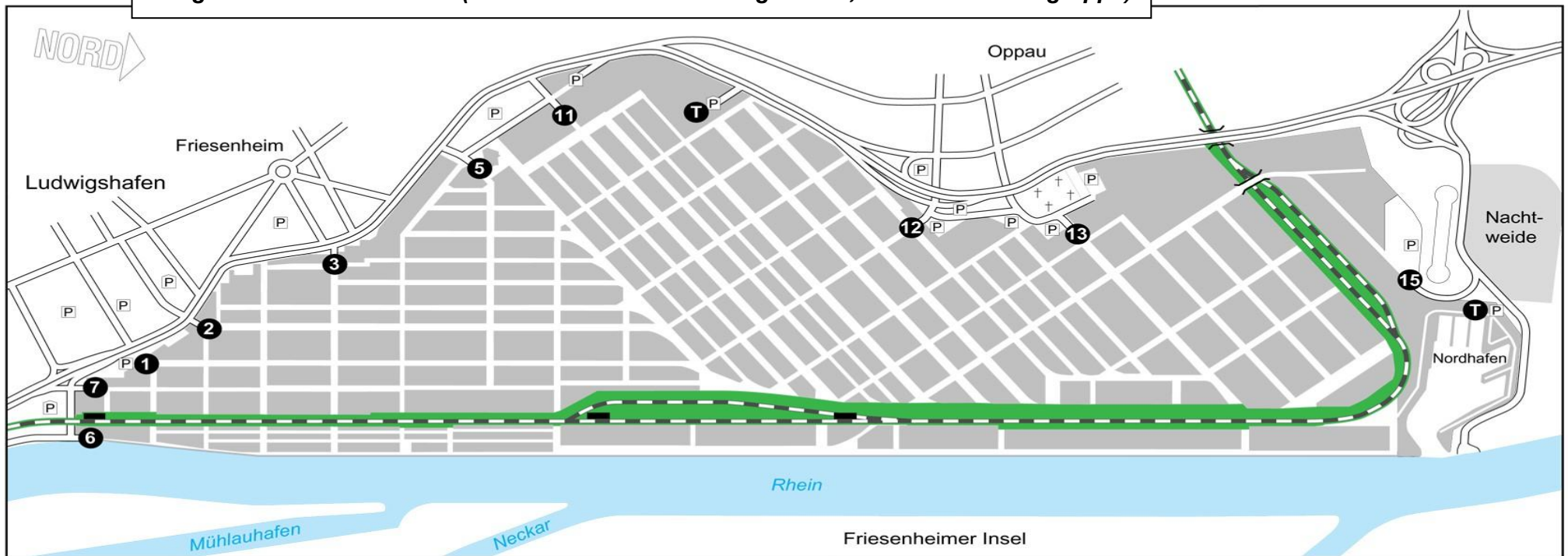
Anlage 1 Arbeiten in Gleisbereichen: Abstimmprozess mit ESL/RI



Anlage 2

Werk Ludwigshafen

grün = Bahnhofsbereich (einschließlich Personenzugstrecke, Ein- und Ausfahrgruppe)



WLS/IB Strategisches Flächenmanagement, Geodatenmanagement, Tel. 4 78 97
erstellt: 01.02.2005 X:\DWB_VKW_LU_DAC\PC_DRUCK\Thematischer Inhalt\2005\Werksplan_WLL_RI_2005.